

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 656. (3)

R u n d m a c h u n g.

Der von Lorenz Helff zeitlich genossene v. Scheideburg'sche Studentenstiftungsplatz pr. 54 fl. 48 $\frac{3}{4}$ kr. C. M., wozu dem ständisch Verordneten Collegium in Krain das Präsentationsrecht gebührt, kommt mit Ende des laufenden Studienjahres, wegen Vollendung der juristisch-politischen Studien an der Universität zu Innsbruck, von Seite des obigen Stiftungs Helff, in Erledigung. — Zur Ueberkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur geeignete, wohlgezogene, zum Studieren taugliche, arme, oder doch gering bemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Bekannte des Stifters geeignet. — Jene Studierenden, welche solchennach Ansprüche auf diesen erledigten Stiftungsplatz machen zu können glauben, werden daher hiemit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen bei dieser ständisch Verordneten Stelle einzureichen, und sich darin mit dem Laufscheine, mit dem Ausweise über die Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder gesimpften Pocken überstanden haben, dann über die allenfallsige Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den beiden letzten Schul-Semestern auszuweisen. — Von der ständischen Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 15. Mai 1833.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
Ständischer Secretär.

Z. 649. (3)

Nr. 58.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Tyrien, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, mit Note vom 24. Jänner d. J., Z. 345 und 346, über Ansuchen des Herrn Anton Guggis hier, die executive Versteigerung der, dem Herrn Ferdinand Ritter v. Lixelhofen gehörigen 24125 Antheile des montanischen Hammerwerks an der untern Welsach nächst Wilsach, im Wilsacher Kreise, sammt Zugehör und sonstigen geschätzten Mobilare bewilliget,

und um Vornahme dieser Versteigerung hierher das Ansuchen gestellt. Zu dem Ende werden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 15. Mai, die zweite auf den 17. Juni, endlich die dritte auf den 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der dießberggerichtlichen Kanzlei mit der Bemerkung anberaumt, daß diese Antheile, in so fern sie bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerthe nicht verkauft werden sollten, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würden. — Das montanische Hammerwerk an der untern Welsach, besteht concessionsmäßig aus einem Walschhammer mit zwei Feuern und zwei Schlägen, und einem Renns- oder Bratfeuer. Die Werksteden werden durch den Welsacher Bad in Umtrieb gesetzt, welcher durch seine Schwellung in den Hammerwerksweiher (Hütenteiche) dem Werke das ganze Jahr hindurch das Betriebswasser liefert. Das Walschhammergebäude ist ganz von Holz, mit einer schlechten Freterbedachung. Von gleicher Beschaffenheit ist das sonderheitliche, an das Walschhammergebäude angebaute Bratfeuergebäude. Zu diesem Werke gehören noch zwei Kohlbarn, nämlich ein kleinerer mit fünf gemauerten Pfeilern, im mittelmäßigen Baustande, und ein großer von Holz aufgezimmeter, ganz baufälliger; ferner ein ebenfalls baufälliges Hammerhaus (Arbeiterwohnhaus) mit einem Gewölbe und einer gewölbten Stallsung; endlich das in einem guten Stande befindliche Mauerwerk zu einem neuen Hammerhause. — Die Ferdinand v. Lixelhofen'schen 24125 Antheile dieses Hammerwerks und des dazu gehörigen Inventars, sind berggerichtlich auf 7902 fl. 9 kr. C. M. geschätzt worden. — Die Licitationsbedingungen sind folgende: §. 1. Die laut Schätzungsprotocoll der k. k. Welsacher Berggerichts-Substitution, ddo. 3. December 1832, auf 7034 fl. 48 kr. C. M. (ausschließlich des Inventars) betheuertem 24125 Antheile des montanischen Hammerwerks an der untern Welsach sammt Werkgebäuden, werden vereint um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 7034 fl. 48 kr. C. M. ausgerufen. — §. 2. Der Meistbieter ist schuldig jene Zahlung, welche dem Executionsführer

auf Rechnung seiner, auf den ver steigerten Realitäten haftenden Forderung aus dem Meistbote zugewiesen werden wird, sogleich nach Kund gemachter gerichtlicher Kaufschillingsvertheilung zu seinen, oder jenes Nachhabers eigenen Händen zu berichtigen, die übrigen auf diesen Realitäten haftenden Schulden in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allensfalls vorgesehene Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich wegen der Zahlung des anfälligen Kaufschillingsrestes mit dem Herrn Ferdinand Ritter v. Litzelhofen selbst einzuverstehen. — §. 3. Sobald der Ersteher den Kaufschilling durch Zahlung oder durch Einverständnis mit den betreffenden Theilhabern vollständig berichtet, und die Berichtigung ausgewiesen haben wird, wird ihm die Adjudicirungs-Urkunde übergeben werden, mittelst welcher die Umschreibung der von ihm erstandenen montanistischen Entitäten auf seinen Namen bei dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, oder Berggerichtssubstitution erfolgen kann. — §. 4. Das auf den montanistischen Realitäten vorfindige, in dem Schätzungsprotocolle, ddo. 3. December 1832 enthaltene Werkinventarium an Kohl, Kohlen, Werkzeuge etc., ist der Meistbieter um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 867 fl. 21 kr. E. M., und die liquiden und einbringlichen Werksactiven nach Maßgabe der Liquidation besonders abzulösen schuldig. Die Liquidation erfolgt bei der Uebergabe, und die dießfälligen Kosten hat der Meistbieter aus Eigenem zu tragen. — Der sogleich gerichtlich erhobene Inventarial-Kaufschilling und Activen-Ablösungsbetrag wird zu dem Meistbote der montanistischen Entitäten geschlagen, und muß von dem Ersteher auf die nämliche Art wie der Realitäten-Meistbot berichtet werden. — §. 5. Der Licitations-Kaufschilling ist vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinsen. — §. 6. Von diesem Tage an geht alle Gefahr und Nutzen, dann Lasten jeder Art an den Meistbieter über. — §. 7. Die rückständigen Steuern, öffentlichen Gaben und Prästationen, in so ferne dieselben bei der Kaufschillings-Vertheilung liquid gestellt, und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbieter zahlen und vom Licitations-Kaufschillinge in Abrechnung bringen. Vom Tage der Licitations-Versteigerung aber treffen alle Lasten den Ersteher. — §. 8. Der Ersteher übernimmt die Verbindlichkeit, die auf den ver steigerten Entitäten haftenden Passiven auf

seine eigene Kosten er tabuliren zu lassen, jedoch wird er erst dann hiezu berechtigt, wenn er den ganzen Kaufschilling nach §. 2, 3 und 4 dieser Licitations-Bedingnisse als berichtet ausgewiesen haben, und die Vertheilung desselben rechtskräftig seyn wird. — §. 9. Der Meistbieter hat diese Licitationsbedingnisse eigenhändig zu unterfertigen. — §. 10. Sollte der Ersteher diese bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einem andern Verkaufsbedingnisse nicht nachkommen, so steht es dem Executionsführer frei, entweder diese montanistischen Entitäten ohne neuer Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Licitations-Tagsatzung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbieten zu lassen, oder auf Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu dringen. — §. 11. Anbote, welche nach der ordentlich vor sich gegangenen Feilbietung gemacht werden, werden nicht mehr angenommen, sondern ohne weiters zurückgewiesen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß es Jedermann frei stehe, die genauere Beschreibung der feilgebotenen Werkstücken und Gebäude, so wie das Werkinventar und die specielle Schätzung aller Werks- und Inventars-Bestandtheile, dann die auf dem Werke haftenden Passiven, in der dießgerichtlichen Kanzlei und Bergbuchsführung zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 9. März 1833.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 660. (3) Nr. 550.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Dr. Maximilian Wurzbach, wider Johann Martitsch, älterlich Lucas und Maria Martitsch'schen Rechtsnachfolger, wegen schuldigen 230 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Leptern gebörigen, mit dem Pfandrechte belegten Realitäten, nämlich des in der Stadt Krainburg, sub Cons. Nr. 101 liegenden, gerichtlich auf 1511 fl. 20 kr. geschätzten Hauses, und des auf 91 fl. 20 kr. betheuertem Ueberlandsacker u velkem Pol, gemilliget, und deren Bornahme auf den 27. Juni, 27. Juli und 27. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Krainburg, mit dem Besage anberaumt worden, daß die gedachten Realitäten, wenn solche weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der drit-

ten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen, und insbesondere die Tabulargläubiger mit dem Beifuge zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Verrentes Bezirks - Gericht Mirkelstätten zu Krainburg den 20. April 1833.

3. 675. (1)

Ein Practikant

von solider Familie, 16 bis 17 Jahre alt, mit einer schönen Handschrift versehen, und der windischen Sprache kundig, findet in einer Kreisstadt Steyermarks, in einer Tuch- und Currentwaaren-Handlung Platz.

Das Nähere über die Aufnahme-Bedingnisse erfragt man bei Herrn Sebastian Friedrich in Laibach.

3. 680. (2)

In der neuen Specerei- und Eisen-Handlung des Unterzeichneten sind Lose auf die Realitäten- und Silber-Lotterie in Wien, das Stück zu 4 fl. C. M. zu haben, so wie auch echte Veroneser Salami. Von heuriger Füllung Rohitscher-, Selter- und Bitterwasser; Groyer- und Permasan-Käs; echter Zara Rosoglio, Jamaika Rhum; Picolit- und Cipro-Wein; Gräker Choccolade; Prager Schnell-Tintenpulver; feinstes Himmelthau nebst allen übrigen Waaren auf das Billigste desgleichen zu haben.

Laibach den 29. Mai 1833.

Philipp Jacob Balland,
das Schild zum schwarzen Hund.

3. 651. (2)

Bei Jg. Hl. Edlen v. Kleinmayr und W. H. Korn, Buchhändlern in Laibach, wie auch in allen übrigen österreichischen Buchhandlungen sind in Conv. Münz-Preisen zu haben:

Kanzel-Beredsamkeits-Bibliothek XI. und XII. Band.

Gretsch Fastenpredigten, II Bände, 35 Bogen-Nummern enthaltend.

Zu 2 fr. pr. Bogen macht für diese zwei Bände 1 fl. 10 fr.

Die L. H. G. ersten Pränumeranten haben nun diese XII Bände (Wansidel's Reden 4 Bände, Gretsch Predigten 8 Bände) für 7 fl. 42 kr. (den Band zu 38 1/2 kr.) erhalten, und zwar: 1 fl. für den Bürgschaftsbeitrag; dann für 201 Bogen-Nummern, à 2 kr., 6 fl. 42 kr. —

Im Ganzen macht dieß, wie oben: 7 fl. 42 kr. Die ganze erste Jahreslieferung in XII Bänden kostet nun 9 fl.

Auch wird unentgeltlich verabreicht von der II. Jahreslieferung ein Probobogen von

Haberkorn's Predigten,

zur Beurteilung des classischen Wertes und der allgemeinen Anwendbarkeit dieser Volkspredigten, wie auch der Umarbeitung nach gegenwärtigen Sprachgebrauche.

Diese II. Jahreslieferung besteht aus VIII Bänden, welche zwei Jahrgänge Sonn- und Festtags-, Gelegenheits- und Lob-Reden, wie auch Fasten-Predigten enthalten. Man pränumeriert für alle acht Bände, (180 Mediandruckbogen im alten Originaldrucke stark) auf einmal mit 5 fl. — Bandweise, auf jeden der ersten sechs Bände mit 1 fl.; dann erhält man den 7. und 8. Band unentgeltlich. Im Juni ist der erste und zweite Band abgehoben.

Deutsches Messgebetbuch für katholische Christen

auf alle Tage, Zeiten und Feste des ganzen Kirchenjahres, nebst vielen andern allgemeinen und besondern Andachtsübungen für den kirchlichen Vor- und Nachmittags-Gottesdienst. Mit Kupfer. 1833. (314 Seiten stark) 27 fr. — Das Dugend 4 fl. 30 fr.

Z. 650. (2)

Bei I. A. Edlen v. KLEINMAYR und W. H. KORN, Buchhändlern in Laibach, wie auch in allen übrigen Buch- und Kunsthandlungen des österr. Kaiserstaates wird Pränumeration angenommen auf:

J. Widerhofer's Messe in D-dur,

für

Sopran, Alt, Tenor und Bass; 2 Violinen und Viola; Flöte, 2 Clarinetten, 2 Hörner, 2 Trompetten und Pauken; Violon und Orgel. Erstes Werk.

Im Manuscripte 50 Musikbogen stark.

Durch die huldvollste Annahme der ehrfurchtsvollsten Widmung Sr. Majestät des jüngern Königs von Ungarn, Ferdinand V., Kronprinzen aller übrigen k. k. österr. Staaten, besonders gewürdigt.

Pränumeration - (Vorhineinbezahlungs-) Preis

für die Ausgabe in Auflagestimmen für alle Instrumente 4 fl. — bis Ende Juli d. J. geltend. Im August d. J. erscheint die Messe, und kostet dann im Ladenpreise 6. fl. C. M.

Bei der Realitäten- und Silber = Lotterie
findet kein Rücktritt Statt,

und die Ziehung wird, wenn nicht früher, am 14. December d. J.
 bestimmt vorgenommen.

Durch diese Lotterie werden ausgespielt:

Das prächtige Herrschaftshaus Nr. 157
 in Baden sammt Gärten und vollständiger Einrichtung, oder Ablösung
 200,000 Gulden W. W., oder Gulden C. M. 80,000.

Das schöne Haus Nr. 13
 sammt Papier = Machée = Fabrik in Nied, im Innkreise gelegen, oder Ablösung
 25,000 Gulden W. W., oder Gulden C. M. 10,000.

Ein Silber = Tafel = Service
 ganz neu, im modernsten Geschmace, im Gewichte von 2500 Loth, im Werthe von
 12,500 Gulden W. W., oder Gulden C. M. 5,000.

Ein Silber = Kaffee = und Thee = Service
 ganz neu, im Gewichte von 1500 Loth, im Werthe von
 7,500 Gulden W. W., oder Gulden C. M. 3,000.

Eine Silber = Damen = Toilette
 ganz neu, im Gewichte von 1000 Loth, im Werthe von
 5,000 Gulden W. W., oder Gulden C. M. 2,000.

Diese ganz besonders ausgezeichnete Lotterie

enthält **19,130** Treffer

n ä m l i c h: **Fünf Haupttreffer** im vereinten Betrage von
 Gulden 250,000 W. W. und die Nebengewinnste betragen Gulden 200,000 W. W.
 wornach bei dieser Auspielung
 Gulden **450,000** W. W. gewonnen werden.

Das Los kostet nur 10 fl. W. W.,

und der Abnehmer von fünf Losen erhält ein Los gratis.

Lose dieser Lotterie sind bei Ferd. J. Schmidt, Nr. 28, zum Mohren
 am Congressplaze, zu haben.